



ABA • Breite Straße 108 • 50667 K



Arbeitskreis der Bildungsstätten und Akademien (Heimvolkshochschulen) in Nordrhein-Westfalen

Geschäftsstelle:
Breite Straße 108 • 50667 Köln

Telefon (02 21) 2 58 12 71
Telefax (02 21) 25 67 63

Konto-Nummer 1 076 901
Bank für Sozialwirtschaft Köln
(BLZ 370 205 00)

Stellungnahme des Arbeitskreises der Bildungsstätten und Akademien (Heimvolkshochschulen) in Nordrhein-Westfalen zum Gesetz zur Modernisierung der Weiterbildung

Der Arbeitskreis der Bildungsstätten und Akademien (Heimvolkshochschulen) in NRW begrüßt, dass durch die vorliegende Gesetzesnovelle die **dauerhafte Sicherung der Weiterbildung als gleichberechtigter Teil des Bildungswesens in NRW angestrebt wird**. Die Verlagerung der Gewichtung des Förderverfahrens von den Maßnahmen hin zu den Personalkosten wird als ein Beitrag zur Stärkung der Professionalität und Qualitätssicherung in der Weiterbildung angesehen.

So ist der jetzt vorliegende Novellierungsentwurf durchaus ein **beachtlicher Erfolg**, der dem **Parlament** zu verdanken ist, und an dem wir seit der sog. „Evaluation der Weiterbildung“ mitgewirkt haben.

Von Anfang an war die Debatte zur „Evaluation der Weiterbildung“ und die anschließende Diskussion bei der Novellierung des Weiterbildungsgesetzes für die anerkannten Einrichtungen mit Internatsbetrieb mit der Hypothek belastet, dass aus dem zur Verfügung stehenden Förderaufkommen Mittel zur Umschichtung für die kommunalen Einrichtungen erhofft wurden.

Die **Hälfte des Angebots an politischer Bildung** für unsere Bürgerinnen und Bürger in Nordrhein-Westfalen findet in Einrichtungen, die nicht ausschließlich nach politischer Bildung anerkannt sind statt und fast ausschließlich als **internatsmäßige Bildung oder in den Heimvolkshochschulen**. Diese Häuser der Erwachsenenbildung stellen auch eine zumindest konstante Nachfrage fest.

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

- Selbstverständlich **begrüßen** wir, dass durch den parlamentarischen Einsatz der **Teilnehmertag im Grundsatz zumindest erhalten geblieben** ist, wenn auch weitere Einzelheiten zu klären sind, wie z. B. die Bedeutung von „mehrtägig“ im neuen § 8 wie eben da „pro Tag „.

- Von uns mitgetragen wird ebenfalls – wie bereits eingangs betont - die Absicht, die Struktur und Qualität der Weiterbildung durch eine Umschichtung der Förderung von Maßnahmen auf Personal zu stärken.

- Ebenso begrüßen wir, dass § 3 des Gesetzentwurfs die **Inhalte und Bereiche Erwachsenenbildung/Weiterbildung umfassend beschreibt**, allerdings ist **völlig unverständlich, warum §§ 11 und 16 diese Linie nicht fortführen**.

Lernen in der Heimvolkshochschule ist Lernen in einer „ausgesetzten“ Zeit. Sie zielt mit ihrem Konzept auf den ganzen Menschen.

Daher muß eine **sachgerechte und interessenpolitisch ausgewogene Ergänzung der Förderbereiche** vorgenommen werden.

Wir schlagen deshalb vor:

„Die Förderung umfasst Lehrveranstaltungen der politischen Bildung, der arbeits- und berufsbezogenen Weiterbildung, der Familienbildung, der kompensatorischen Grundbildung, der abschluß- und schulabschlußbezogenen Bildung, Angebote zur lebensgestaltenden Bildung und zur Bildung zu Existenzfragen sowie Angebote zur Förderung von Schlüsselqualifikationen mit den Komponenten kommunikative, soziale und kulturelle Kompetenzen.“

- Ebenso **unterstützen** wir die Absicht des Gesetzentwurfs, durch die für alle **Einrichtungen zugesagte 5jährige Förderungsgarantie zumindest ansatzweise mittelfristig Weiterbildung als Teil des öffentlichen Bildungswesens** zu stabilisieren.

Allerdings müssen die **Pauschalen als Mindestpauschalen** (Personalkostenpauschale = DM 100.000 bzw. DM 60.000, Unterrichtsstundenpauschale = DM 37,50 bzw. DM 22,50 und Teilnehmertagspauschale = DM 33,00) **im Gesetz** (neue Paragraphen 12,13 und 16) **verankert** werden und – wie auch in anderen Förderbereichen – ein **Anpassungsmodus an Kostensteigerungen** festgelegt werden, ansonsten ist die „Nichtkürzung“ Augenwischerei.

Allerdings müssten die besonderen Infrastrukturkosten (weitgehend Personalkosten) der Häuser in einer höheren Teilnehmertagspauschale zum Ausdruck kommen.

- Die Frage von Zusammenschlüssen und größeren Einheiten angehend (neuer § 15) wie die zukünftige Anerkennungsmöglichkeit stellen wir fest, dass zwar **künftig keine eigenständige Anerkennung als Internatseinrichtung** mehr ausgesprochen werden soll, dies aber im Begründungsteil des Gesetzestextes **nicht erläutert** wird. Über diese grundsätzliche Politik eines „closed shop“, muß man sich zumindest klar sein, wenn man sie beschließt.

Allerdings kann über die Zukunft kleinerer Häuser und ggf. Zusammenschlüsse nur im Einzelfall gesprochen und entschieden werden. Selbstverständlich gehen wir davon aus, dass **bei einer Mindestausstattung neu anerkannte Einrichtungen** und ältere kleinere Einrichtungen gleich behandelt werden.

- Da der Arbeitskreis mit dankenswerter Unterstützung des Landes in den letzten Jahren bereits ein Projekt „Qualitätssicherung in Bildungshäusern“ durchführt, sehen wir uns in den Regelungen (vgl. Erläuterung zu 31) zur **Qualitätssicherung bestätigt**, die auf **Selbstverpflichtung** setzen. Wir gehen davon aus, dass **selbstgesteuerte Gütegemeinschaften von Trägern und Verbänden**, die die Vielfalt und Pluralität der außerschulischen Bildungsszene respektieren, **zukunfts-fähig** sind.

- Selbstverständlich verschließen sich die Häuser nicht einer **freiwilligen Kooperation** vor Ort, allerdings hätten wir gerne schon etwas Genaueres zum vorgesehenen **Wirksamkeitsdialog** (neu § 21) gewusst. Soll die Zuordnung der teilweise überregional arbeitenden Häuser nach Standort- bzw. nach Trägersitz erfolgen?
Bildungspolitisch wesentlich entscheidener ist aber: Ist damit eine **Pflichtbeteiligung der öffentlich verantwortenden Weiterbildung** nach Weiterbildungsgesetz NRW einer künftigen möglicherweise ebenfalls bei den Bezirksregierungen angesiedelten **regionalisierten Strukturpolitik (Regionalrat) gewährleistet**? Und, inwieweit wird auch der Regionalisierungszuschnitt z. B. der Kulturpolitik beachtet.
- Ebenfalls begrüßen wir die grundsätzliche Ankündigung **vereinfachter Prüfpraxis und Abrechnungsverfahren** (vgl. unter B Gesetzestext - Einführung). Nur halten wir es jetzt für umso notwendiger politisch zu klären, wo ggf. **Verordnungen und Verwaltungsvorschriften erlassen werden sollen**. Ebenso halten wir eine Verständigung auf ein **Mindestberichtswesen und Mindestdaten** für notwendig. Auch über die Art und Umfang sowie den Rhythmus evtl. **Prüfungen** sollte zumindest in der Tendenz Einvernehmen bestehen.
- Grundsätzlich ist ebenfalls die Regelung im neuen § 8, Absatz 4 zu begrüßen. Im Einzelfall sollte man allerdings Ausnahmen zulassen. Dieses ist insbesondere für die grenznahen Häuser und die Einrichtungen mit interkultureller oder internationaler Dialogausrichtung wichtig.
- In den Erläuterungen unter 8. bedarf der Begriff „institutionelle Förderung“ der Klärung – ist er im Sinne des Zuschussrechts gemeint?

Insgesamt wird somit die vorliegende Fassung des „Gesetz zur Modernisierung der Weiterbildung“ den Spezika der Bildungsstätten und Akademien (Heimvolkshochschulen) **noch nicht voll gerecht**.

Für Artikel 2 erinnern wir daran, dass es auf Grund der Gesetzeslage (auch der zukünftigen) in § 4a Weiterbildungskolleg, Absatz 4 heißen muß: Dass Weiterbildungskolleg soll schulfachlich und organisatorisch mit den **Volkshochschulen und Einrichtungen in anderer Trägerschaft** zusammenarbeiten. Dass dies noch fehlt, kann nur ein **redaktionelles Versehen** sein.

28.07.1999 N/Kr